

### 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 16.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hintersee (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt**

Analog zum § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee um folgenden Satz ergänzt:

„Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig.“

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee beschließt, der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung zu zustimmen.

**Anlage/n**

1	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung öffentlich
---	--

**Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				54.10.10.00	43.22.30.00
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

#### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee**

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.01.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom \_\_.\_\_.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Gemeinde Hintersee erlassen:

##### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.11.2022 wird wie folgt geändert:

##### **§ 5 (3) wird wie folgt geändert:**

Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

##### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hintersee, den \_\_.\_\_.2024

W. Urbanek  
Bürgermeister der Gemeinde Hintersee